

unbewegliche Grundstücke stehen, da beim Ausleihen auf liegende Gründe, wenn Konkurs entstehet, die Zinsen mehrentheils, ja oft ein Theil des Kapitals verlohren gehet.

3.

Da man, wie oben angeführt worden, annimmt, daß die Künstler und Gewerke jedes Orts durch Obrigkeitliche Vorstellungen bewogen die Probe und Taxe derer zu verpfändenden Sachen ohnentgeltlich zu verrichten aus Liebe gegen alle nothleidende Mitbrüder sich geneigt finden lassen würden, so würden zu Besorgung des Leihkasseninstituts wohl nur wenige Offizianten erforderlich seyn.

Außer der Aufsicht über das Ganze des Instituts, welche eine obrigkeitliche Person als Direktor zu übernehmen haben würde, dürften wohl nicht mehr als ein Kassirer, ein Beisitzer oder Aufseher über die Pfänder und ein Bedienter erforderlich werden. Von dem Direktor stünde zu erwarten, daß er bloß nach Ablauf eines jeden Monats sich die Bücher vorlegen ließe, die Kasse revidirte und vorkommende zweifelhafte Fälle entschied. Der Kassirer und dessen Beisitzer würden bloß wöchentlich nachmittags viermahl zweistündige Sitzungen zu halten haben, an welchen sich diejenigen, die Pfänder zu versetzen, einzulösen, oder länger Gestundung zu suchen gesonnen, melden könnten. Vermöge seines Amtes würde dann der Kassirer, der gewöhnlicher-